

2540 002

IV ZB 540/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Manuel S [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED], L [REDACTED]
[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegnerin.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. Februar 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. Mai 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers ist unbegründet. Denn das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht ausschließlich auf den von diesem Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Diese gehen dahin, daß es nicht wahrscheinlich sei, daß die Verfolgung, die der Kläger erlitten hat, einen Einfluß auf die Entstehung und den Verlauf der bei ihm bestehenden Leiden gehabt habe. Unter diesen Umständen

mußte der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung für seinen Schaden an Körper und Gesundheit zurückgewiesen werden. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung verfahrensrechtlicher oder sachlich rechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ancher

Johannsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)